

ALLGEMEINE VERKAUFS - UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Dieser Geschäftsfall richtet sich,sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach den folgenden Verkaufs- und Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen ihre Ergänzung sind möglich und rechtsgültig, wenn sie von beiden Geschäftspartnern schriftlich vereinbart wurden. Durch den Abschluss dieses Vertrages verlieren sämtliche Vereinbarungen und auch die Korrespondenz, die den Inhalt dieses Vertrages betrifft, ihre Gültigkeit.

- 1.2 Der Kaufvertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Auftragnehmer (Verkäufer) eine bestätigte Kopie des Kaufvertrags erhält. Aufgrund des bestätigten Kaufvertrags wird das Produkt von dem Auftragnehmer zur Produktion freigegeben. Kommt der Auftraggeber mit seiner Bestätigung in Verzug, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Wenn sich der Auftraggeber zu dem versandten Kaufvertrag innerhalb von 2 Wochen nicht äußert, wird der Kaufvertrag als gegenstandslos betrachtet.

2. Preise

- 2.1 Als Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages gilt die Preisvereinbarung.

Die Preise des Auftragnehmes gelten, sofern nicht anders im Vertrag vereinbart wurde, EXW gem. Incoterms 2010 Cebes a.s.,Brumov-Bylnice, Tschechische Republik, ausschließlich Verpackung,Transportkosten,Zolls sowie anderer Abgaben,die im Land des Käufers erhoben werden und zu Lasten des Auftraggebers gehen.

3. Lieferungen

- 3.1 Die Lieferungen erfolgen EXW gem. Incoterms 2010, sofern nicht anders vereinbart wurde.
3.2 Erfüllungsort für Vertragslieferungen von dem Auftragnehmer ist Cebes,a.s.,Brumov-Bylnice, Tschechische Republik.
3.3 Falls der Auftragnehmer die Ware in der festsetzten Erfüllungszeit nicht liefert,kann der Auftraggeber nach erfolgloser Setzung und Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

4. Zahlungen

- 4.1 Die Nichtzahlung des Kaufpreises im Rahmen der vereinbarten Fälligkeitsfrist wird als wesentliche Vertragsverletzung betrachtet.
4.2 Die Zahlung wird anerkannt,wenn der bezahlte Schuldbetrag aufs Konto des Auftragnehmers bei seiner Bank in voller Höhe und zu seiner freien Verfügung eingezahlt wird.
4.3 Die Fälligkeit der Rechnungen wird in den Zahlungsbedingungen des Kaufvertrags angegeben.
4.4 Ist die Zahlung des Auftraggebers in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne eine Mahnung senden zu müssen, Verzugszinsen für den Zeitraum von der Fälligkeit des Schuldbetrags bis zu seiner Zahlung zu berechnen:
a) 0,1% vom Schuldbetrag für jeden Kalendertag innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit
b) 0,3% vom Schuldbetrag für jeden Kalendertag bei Verzögerung über 30 Tage.

5. Eigentumsrecht an Waren

- 5.1 Der Käufer erwirbt das Eigentumsrecht an der gelieferten Ware durch Bezahlung.
5.2 Risiko einer Beschädigung übergeht an den Kunden,sobald die Ware ihm in Erfüllungsort übergeben ist.

6. Warenübernahme und Mängelrüge

- 6.1 Äußerlich erkennbare, sowie auch Quantitätsmängel müssen dem Auftragnehmer unverzüglich,spätestens jedoch binnen 8 Tagen nach der Warenübernahme gemeldet werden. Die Mitteilung erfolgt schriftlich in Form eines eingeschriebenen Briefes.
6.2 Die Mängelrüge muss durch ein Dokument belegt werden, das die Richtigkeit der Reklamation nachweist.
6.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang,soweit im Vertrag nicht anders vereinbart wurde.
6.4 Die Garantie bezieht sich auf die Einhaltung von Abmessungen, verwendetem Material, mechanischen und elektrischen Parametern nach der Dokumentation (z.B. Genehmigungszeichnung, Katalog u.ä.).
6.5 Die Garantie bezieht sich nicht auf folgende Mängel:
 - Die seinen Herkunft in unfache oder unempfindliche Montage haben (z.B. übermäßige Überhitzung bei Anschliessen der Leiter ,mechanische Beschädigung,unrichtige elektrische Verbindung usw.),in ungeeigneter Wartung (Austausch der Verbrauchskomponenten,Uneinhaltung der regelmässigen Instandhaltung usw.)
 - Die durch Einsatz von Teilen in nicht standartem Klima entstanden sind (z.B.Staub-,Öl-,Nassklima),Einsatz bei Überschreitung von Temperatur-,Mechanischen- und Elektroparameter,die in den Zeichnungen angegeben sind (max.zulässige Temperatur oder Wärmeklasse,Prüf- und Betriebsdrehzahl und elektrische Betriebsparameter).
 - Die durch Einsatz von Teilen mit unrichtigen oder schon abgenutzten Komponenten entstanden sind,die eine Kompatibilität im Einsatz nicht gewährleisten können.

6.6 Ist die Reklamation begründet, kann der Verkäufer die festgestellten Mängel entweder zu einem festgesetzten Termin beseitigen, oder nach ursprünglichen Bedingungen eine Ersatzlieferung realisieren, bzw. eine angemessene Ermäßigung anbieten.

6.7 Dem Käufer steht grundsätzlich kein Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass der Verkäufer durch mangelhafte Lieferung den Vertrag wesentlich verletzt – z. B. wenn er die Mängel in der Lieferung nicht beseitigt und oder keine Ersatzlieferung realisiert. Dem Käufer stehen keine weiteren Ansprüche zu.

7. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen, sowie auch die zusammenhängenden Rechtsbeziehungen einschliesslich der Fragen seiner Gültigkeit, bzw. der Folgen seiner Ungültigkeit, unterliegen dem Recht der Tschechischen Republik. Sollte es nicht gelingen, den Streit, der aus diesen Beziehungen hervorgeht, auf einem friedlichen Weg zu beseitigen, wird dieser in Einklang mit der Geschäftsordnung durch das Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik nach seiner Gerichtsordnung und seinen Regeln von drei Richtern entschieden.

8.2 Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen werden rechtskräftig und wirksam ab Tag der Unterschrift des Kaufvertrages von beiden Vertragsparteien und sind auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Brumov – Bylnice, 31.10.2013